

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

2tes Stück vom Jahre 1846.

N^o 7.) Verordnung,

die Ausübung der Rechtspflege in dem mit dem Königreiche Sachsen vereinigten, ehemals Böhmischem Gebietstheile Schirgiswalde betreffend;

vom 12ten Februar 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen u. u. u.

verordnen wegen Ausübung der Rechtspflege in dem mit Unfern Staaten vereinigten, ehemals Böhmischem Gebietstheile Schirgiswalde hiermit Folgendes:

1. Vom 1sten April 1846 an soll bei dem Orte Schirgiswalde und den dazu gehörigen Dörfern für die Ausübung der gesammten Civilrechtspflege das in den hiesigen Landen und zwar, soweit es in den verschiedenen Provinzen ein abweichendes ist, das in den alten Erbländen geltende Recht in gesetzlicher Kraft treten und statt der daselbst zeither zur Anwendung gekommenen Gesetze bei Vollziehung und Beurtheilung der rechtlichen Handlungen und deren Folgen, sowie bei Entscheidung entstehender Rechtsstreitigkeiten zum Grunde gelegt werden.

2. Diese Bestimmung hat jedoch keinen Einfluß auf die nach den früheren Gesetzen bereits erworbenen Rechte und auf die jenem Zeitpunkte vorhergegangenen Handlungen, es mögen nun solche in verbindlichen Rechtsgeschäften oder in Willenserklärungen bestehen, die von dem Erklärenden einseitig wieder geändert und nach den Vorschriften des neuern Rechts eingerichtet werden können.

3. Die Verjährung soll in den Fällen, in welchen sie bereits vor dem 1sten April 1846 vollendet gewesen, lediglich nach dem zeitherigen Rechte beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstehenden Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht werden. In den Fällen aber, in welchen die zeither gefegmäßige Frist zur Verjährung am 1sten April 1846 noch nicht abgelaufen ist, sind die Vorschriften des neuern Rechts zur Anwendung